



Öffentliche Anhörung am 25.06.2012 – Innenausschuss des Deutschen Bundestages

Stellungnahme zu den Richtlinien „Saisonbeschäftigung“ und „Konzerninterne Entsendung“ aus Sicht der ZAV, die die Verfahren in der Praxis umsetzt

Richtlinie „Saisonbeschäftigung“

Die Analyse der EU-Kommission hinsichtlich des europaweiten Wettbewerbs um Saisonarbeitskräfte, der sich erheblich auf die europäische Wirtschaft auswirkt, deckt sich mit den in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen. Die für Betriebe zufriedenstellende Bedarfsdeckung kann voraussichtlich bei wachsender Konjunktur in den Herkunftsländern innerhalb der EU nicht mehr in dem erforderlichen Maße sichergestellt werden. Die Folge wären erhebliche wirtschaftliche Einbußen. Aus diesem Grunde ist die Öffnung für Arbeitnehmer aus Drittstaaten grundsätzlich zu begrüßen.

Relativ unverbindlich bezieht sich die EU-Richtlinie auf die am stärksten betroffenen Branchen. Eine genaue Definition der Begrifflichkeit "Saisonbeschäftigung" bedingt auch eine dringend erforderliche Definition der zuzulassenden Wirtschaftsklassen. Wie bisher sollten Saisonarbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe sowie als Schausteller tätig sein können.

Um Missbrauch zu verhindern ist aus den bisherigen Erfahrungen ein Ausschluss privater Vermittler notwendig.

Richtlinie „Konzerninterne Entsendung“

Der Richtlinienvorschlag der europäischen Kommission zielt auf ein transparentes und vereinfachtes Zulassungsverfahren für konzernintern entsandte Arbeitnehmer aus Drittstaaten ab. Hintergrund sind die Bemühungen der EU um eine umfassende Migrationspolitik zum Ausbau der europäischen Wirtschaft und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Zuwanderung von Arbeitskräften soll hierbei zu größerer Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlicher Dynamik beitragen. Flexiblere zuwanderungspolitische Maßnahmen sollen insofern längerfristig einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaftsentwicklung und Wirtschaftsleistung darstellen.

Die Richtlinie gilt ausschließlich für Drittstaatsangehörige, die ihren Wohnsitz außerhalb der EU haben und im Rahmen einer konzerninternen Entsendung einen Antrag auf Zulassung ins Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellen. Die Richtlinie soll die Mobilität von Personal austausch-Mitarbeitern aus Drittstaaten innerhalb der EU fördern, die Gewinnung von Personalaustausch-Mitarbeitern durch Erleichterungen in der Familienzusammenführung erhöhen und zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

Wesentliche Unterschiede zum derzeitigen Verfahren:

- Unternehmenszugehörigkeit seit mind. 12 Monaten
- Entsandter AN muss Tätigkeit als Führungskraft , Fachkraft oder Trainee mit höherem Bildungsabschluss (Hochschul-/Fachhochschulabschluss) ausüben
- Rückkehr in Niederlassung der gleichen Unternehmensgruppe im Drittstaat nach Entsendung

Umsetzbarkeit des Richtlinienvorschlags:

Der Richtlinienvorschlag ist bezüglich der direkten Verfahrensänderungen, die für die ZAV abzusehen wären, grundsätzlich umsetzbar. Die aus dem Papier entnehmbaren Änderungen für die ZAV würden sich in überschaubarem Umfang halten, wenn auch die eine oder andere Änderung zum Nachteil des Verfahrens führen würde (Vorgabe für die Zeit der Unternehmenszugehörigkeit, kein Nachweis für Austauschbewegungen).

Eine fehlende Nachhaltung des Austauschcharakters bedingt, dass keinerlei Kontrolle über Arbeitnehmerzüge im Rahmen des Personalaustausches mehr möglich ist. Durch eine Vorgabe des Austausches wird eine übermäßige Belastung des deutschen Arbeitsmarktes vermieden. Es dürfen derzeit nur so viele ausländische Arbeitnehmer eines Konzerns in Deutschland zugelassen werden, wie deutsche Mitarbeiter ins Ausland entsandt wurden. Durch diese Regelung entfällt die Pflicht zur Arbeitsmarktvorrangprüfung nach § 39 AufenthG.

Der direkte Verfahrensnachteil, dass eine 12-monatige Unternehmenszugehörigkeit als Verfahrensvoraussetzung festgesetzt wird, ist als Schlechterstellung zum aktuellen Verfahren zu sehen.

BL 32, 20.06.12

Gez. Feiler